

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 5. Juli 2018	Nr. 59
------	---	--------

HOCHSCHULE DER BILDENDEN KÜNSTE SAAR

Seite

Ordnung für die Beschäftigung wissenschaftlicher und studentischer
Hilfskräfte an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)
Vom 29. Juni 2018.....

676

Ordnung für die Beschäftigung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)

vom 29. Juni 2018

Aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 974), hat der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) folgende Ordnung für die Beschäftigung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Hochschule der Bildenden Künste Saar stellt zur Unterstützung der Professorinnen und Professoren sowie der Lehrbeauftragten in der Lehre, in der Forschung und im Rahmen der künstlerischen oder gestalterischen Entwicklungsvorhaben sowie der Hochschulgalerie nebenberuflich tätige wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte befristet ein. Zu ihren Aufgaben darf keine Lehrtätigkeit gehören; ihre Tätigkeit dient auch einer Ergänzung ihrer Ausbildung.

(2) Voraussetzung für die Beschäftigung als Hilfskraft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber in dem für die Tätigkeit erforderlichen Studium hinreichend fortgeschritten ist und gute Fähigkeiten in dem entsprechenden Fach aufweist.

§ 2

(1) Wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte werden von der Rektorin oder dem Rektor auf Antrag einer Professorin oder eines Professors im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel durch Dienstvertrag eingestellt. Dem Antrag ist eine genaue Tätigkeitsbeschreibung beizufügen. Der Antrag soll spätestens drei Wochen vor geplantem Vertragsbeginn bei der Verwaltung eingegangen sein.

(2) Die Hilfskraft wird der Antragstellerin, dem Antragsteller oder einer von ihm beauftragten Person zugeordnet und unterliegt für die Dauer des Dienstvertrages deren oder dessen Weisungen. Die Überwachung der tatsächlich geleisteten Stunden obliegt der weisungsberechtigten Person.

(3) Die Vertragslaufzeit soll ein Semester (sechs Monate) nicht überschreiten. Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(4) Als wöchentliche Arbeitszeit sollen mindesten zwei Arbeitsstunden vereinbart werden. Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst nicht erreichen. Zu Mehrarbeit ist die Hilfskraft nicht verpflichtet.

§ 3

(1) Die Vergütung für eine Arbeitsstunde beträgt

a) 16,21 Euro für wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nr. 1 a der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23. Juni 2008 (TdL-Richtlinien); im Falle des „Master-Abschlusses“ in einem Fachhochschulstudiengang ist die Akkreditierung nachzuweisen; Abschnitt I Nr. 1 a aa gilt auch für Absolventinnen oder Absolventen von Hochschulen, die wissenschaftlichen Hochschulen gesetzlich gleichgestellt sind,

b) 11,94 Euro für wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nr. 1 b der TdL-Richtlinien,

c) 10,27 Euro für studentische Hilfskräfte nach Abschnitt I Nr. 1 c der TdL-Richtlinien.

(2) Ansprüche auf Vergütung von Mehrarbeit sowie Stunden, die wegen Urlaub, Krankheit oder Feiertagen nicht erbracht werden konnten, sind ausgeschlossen. Zulagen und sonstige Leistungen nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften werden nicht gezahlt.

(3) Erreicht eine wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft während der Laufzeit eines Vertrages einen Hochschulabschluss, der nach Absatz 1 zu einer höheren Stundenvergütung berechtigt, so wird die höhere Vergütung auf Antrag vereinbart.

§ 4

(1) Die wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft führt monatliche Stundennachweise. Diese sind von der nach § 2 Absatz 2 verantwortlichen Person abzuzeichnen und innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ende des Vertragszeitraumes von der Hilfskraft einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf die Vergütung.

(2) Die Vergütung wird gemäß der vorliegenden Stundennachweise auf ein von der Hilfskraft anzugebendes Konto bei einem Kreditinstitut überwiesen.

(3) Zu Unrecht geleistete Vergütungen müssen der Hochschule der Bildenden Künste Saar erstattet werden.

§ 5

Die Vorschriften des Tarifvertrags der Länder in seiner jeweils geltenden Fassung über allgemeine Pflichten, Schweigepflicht sowie die Annahme von Belohnungen und Geschenken finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung für die Beschäftigung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) vom Oktober 2013 (Dienstblatt 2014, Nr. 4) aufgehoben.

Saarbrücken, den 29. Juni 2018

A handwritten signature in black ink, reading "Gabriele Langendorf". The script is cursive and elegant, with a prominent initial 'G'.

Prof. Gabriele Langendorf
Rektorin